

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 296/09

vom

16. Dezember 2010

in der Baulandsache

Beteiligte:

1. ...,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte -

2. ...,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

3. ...,

4. ...,

5. ...,

6. ...,

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 2010 durch den Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dörr, Wöstmann, Seiders und Tombrink

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Senatsbeschluss vom 28. Oktober 2010 wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rügeverfahrens zu tragen.

Gründe:

- 1 Der Rechtsbehelf ist unbegründet. Der Senat hat in der dem angegriffenen Beschluss zugrunde liegenden Beratung das Vorbringen der Nichtzulassungsbeschwerde in vollem Umfang geprüft und für nicht durchgreifend erachtet. Wenn der Senat eine andere Rechtsauffassung einnimmt, als der Beschwerdeführer

- 3 -

sich dies wünscht, ist dies unter dem Blickwinkel des Art. 103 Abs. 1 GG unerheblich (vgl. BVerfGE 64, 1, 12). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen.

Schlick

Seiters

Dörr

Tombrink

Wöstmann

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 17.02.2009 - O 2/07 Baul -

KG Berlin, Entscheidung vom 02.10.2009 - 9 U 1/09 Baul -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)